

Sieben Empfehlungen für die Praxis des Ramadan während der Schulzeit



1. Das Fasten ist eine der **fünf Säulen des Islam**. Als Schule möchten wir unseren muslimischen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, diesen zentralen Glaubensinhalt gut leben zu können.
2. Das **Alter**, ab dem gefastet werden sollte, ist nicht eindeutig festgelegt. Es gibt sehr unterschiedliche Auffassungen unter Islamexperten, ab wann gefastet werden sollte. Meistens wird der Beginn der Pubertät als Start der Fastenpraxis empfohlen. Vor allem wenn Kinder früher zu fasten beginnen, sollte gut auf ihre **Gesundheit** geachtet werden.
3. Ob ein Muslim oder eine Muslima fastet, ist eine **freie Entscheidung**. Niemand darf in Glaubensfragen zu etwas gezwungen oder gedrängt werden. Eine gesundheitliche Gefährdung eines Kindes ist nicht im Sinne des Islam.
4. Kinder und Jugendliche sollten etwas zu essen und zu trinken mit in die Schule nehmen. Sie sollen das **Fasten freiwillig und bewusst unterbrechen** können, wenn gesundheitliche Probleme auftreten. Bei gesundheitlichen Problemen (z.B. Kreislaufkollaps, Atembeschwerden etc.) bitten wir auch um Verständnis, dass wir fastende Kinder dazu auffordern werden, zumindest etwas **Wasser** zu trinken. Wir bitten Sie, das auch ausdrücklich mit ihren Kindern zu besprechen und zu befürworten.
5. Fasten ist wie das Beten eine **Sache zwischen Mensch und Gott**. Es geht andere nichts an, ob jemand fastet oder nicht. Es darf niemand herabgewürdigt werden, wenn er oder sie nicht fastet. Genauso darf niemand diskriminiert werden, wenn er oder sie fastet.
6. Unterricht und Lernen sind für Kinder **eine schwere Arbeit**. Es gibt **religiöse Ausnahmen** für schwer arbeitende Menschen. Das kann und soll auch für Schülerinnen und Schüler gelten, wenn ihre schulische Bildung unter dem Fasten leiden sollten. Das Fasten kann auch verschoben oder nachgeholt werden, wenn etwa wichtige Prüfungen anstehen.
7. Gläubige Muslime und Muslimas fasten freiwillig und zusätzlich zum Alltag. Das Fasten kann deshalb kein Vorwand sein, um **schulische Pflichten** zu umgehen. Fasten kann deshalb auch nicht bedeuten, die Teilnahme am **Sportunterricht** zu verweigern.